

Der Prozess der Generali Gruppe zu gemeldeten Bedenken

1. Einleitung

Dieses Dokument erläutert den von der Generali Gruppe implementierten Prozess, wie mit Bedenken umgegangen wird, die in Übereinstimmung mit dem Generali Verhaltenskodex (Code of Conduct) über die Meldewege für Hinweisgeber gemeldet werden.

2. Informeller Umgang mit Bedenken

In den meisten der an den direkten Vorgesetzten oder der Personalabteilung gemeldeten Fälle geht der Hinweisgeber davon aus, dass der Fall durch diese informell behandelt wird und keine anderen Abteilungen mit einbezogen werden. Sollte der Vorgesetzte oder die Personalabteilung den gemeldeten Sachverhalt aufgrund der Schwere, Natur oder eines Interessenkonfliktes nicht informell lösen können, muss dieser an den zuständigen Compliance Officer¹ weitergeleitet werden.

Ein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften muss stets dem zuständigen Compliance Officer gemeldet werden.

3. Meldewege für Hinweisgeber

Die Generali Gruppe bietet mehrere Möglichkeiten an, ein Bedenken an die zuständige Compliance Funktion zu melden:

- Lokale Compliance Funktion
- Compliance Funktion der Gruppe
 - per Post: Group Compliance - Business Integrity - Via Machiavelli, 3, 34132 Trieste.
- Die Whistleblowing Helpline der Generali Gruppe
 - per Webformular oder Telefon in allen Ländern, in denen die Generali tätig ist, über <https://generali.whispli.com/speakup>

Nach erfolgter Meldung wird in einer ersten Prüfung der für den Vorgang zuständige Compliance Officer ermittelt.

Die Zuständigkeit wird auf Grundlage der internen Regularien der Generali Gruppe für den Umgang mit Hinweisen ermittelt, was bedeutet, dass die Fälle in der Regel dem lokalen Compliance Officer zugeteilt werden, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

Betroffenheit	Zuständigkeit
Lokaler Compliance Officer	Compliance Officer der Business Unit
Compliance Officer der Business Unit und jeder lokale CEO oder die lokalen Geschäftsleitungen	Group Compliance Officer
Der Group CEO, der Group Compliance Officer und jede andere Person, an die der Group Compliance Officer Bericht erstattet	Chairman des Board of Directors der Assicurazioni Generali

Bedenken, welche über die Whistleblowing Helpline der Generali Gruppe gemeldet werden, werden nach den oben genannten Regeln automatisch dem zuständigen Compliance Officer zugeordnet.

¹ Die Compliance Policy der Gruppe qualifiziert die Compliance Funktion als unabhängig von allen operativen Einheiten. Der Compliance Officer berichtet dem Administrative, Management and Supervisory Body (AMSB).

Die Business Unit und die Compliance Officer der Gruppe sind möglicherweise in einem anderen Land ansässig als in jenem, in welchem sich der gemeldete Sachverhalt ereignet haben soll; alle Informationen werden jedoch im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

5. Erforderliche Informationen zur Zuordnung der Meldung

Wenn ein Bedenken gemeldet wird, sollte der Hinweisgeber die folgenden Informationen zur Verfügung stellen, um das Zuordnungsverfahren der Meldung zu erleichtern:

1. Das Land/die Länder, in dem/in denen sich der Hinweisgeber befindet;
2. Das Land/die Länder, in dem/in denen der gemeldete Verdachtsfall stattgefunden hat;
3. Die Gesellschaft/en der Generali Gruppe, auf die sich die Meldung bezieht;
4. Angaben dazu, ob der Fall die oberste Führungsebene und/oder die Compliance Funktion betrifft;
5. Beschreibung der Ereignisse

Die oben genannten Informationen erleichtern die Einordnung von Hinweisen, in welchen aufgrund lokal geltender Gesetze, die Nutzung der Meldewege eingeschränkt ist.

Alle vom Hinweisgeber zur Verfügung gestellten Informationen sollten transparent, leicht verständlich und zuverlässig sein. Dies ermöglicht eine zeitnahe und fundierte Bearbeitung des Falles. So sollten z.B. Informationen über das Privatleben einer Person oder sensible Daten (einschließlich Informationen über die Gesundheit oder das Sexualleben) nur dann übermittelt werden, wenn sie unbedingt erforderlich sind oder in direktem Zusammenhang mit der Meldung stehen.

6. Einschätzung

Es wird eine erste Einschätzung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die zuständige Compliance-Funktion den Fall für die Bearbeitung erhält und dass der Fall ausreichend detailliert für eine Untersuchung dargestellt ist.

Nach Abschluss der ersten Einschätzung beginnt die zuständige Compliance-Funktion mit der Untersuchung des Falles.

Die Einschätzung und die Untersuchung des Falles werden mit größter Vertraulichkeit durchgeführt. Die relevanten Informationen werden zwischen der Compliance-Funktion und anderen Personen auf einer streng vertraulichen Basis (Need-to-know Prinzip) ausgetauscht.

7. Abhilfemaßnahmen

Im Anschluss an die Untersuchung schlägt die Compliance-Funktion erforderliche Abhilfemaßnahmen vor.

In Fällen, bei denen disziplinarische Maßnahmen erforderlich sein könnten, wird die Compliance-Funktion die HR-Funktion (Personalabteilung) in das Verfahren mit einbeziehen.

Alle Abhilfemaßnahmen werden dem zuständigen Unternehmensorgan (z.B. CEO, AMSB) zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

8. Hinweisgebersystem

Alle Fälle, die der Generali Gruppe gemeldet werden, werden im Hinweisgebersystem erfasst, mit Ausnahme derer, die informell behandelt werden.

Der Zugang zu den einzelnen Fällen wird von Fall zu Fall festgelegt. Dieser beschränkt sich auf die Compliance-Funktion und, sofern relevant und nur bei Bedarf, auf die mit den Untersuchungen befassten Personen.

Das Hinweisgebersystem wird von einem Drittanbieter auf Servern innerhalb der Europäischen Union bereitgestellt/gehostet.

9. Meldewesen

Das Hinweisgebersystem ermöglicht die Erstellung regelmäßiger Berichte auf lokaler/regionaler Gesellschafts- und Gruppenebene. Die Berichte enthalten ausschließlich allgemeine Angaben zu den Fällen, z.B. die Anzahl der eingegangenen Hinweise, gruppiert nach Vorwürfen oder dem Land.

Die Berichte enthalten keine personenbezogenen Daten (z.B. Namen oder andere Identitätsmerkmale beteiligter Personen).

10. Abschluss des Falles

Nach Abschluss des Falles werden die im Hinweisgebersystem enthaltenen personenbezogenen Daten entsprechend der intern und extern geltenden lokalen Bestimmungen gelöscht und nur anonymisiert gespeichert.

Wenn es notwendig ist, Abhilfemaßnahmen durchzuführen oder wenn es die lokalen Vorgaben erfordern, können personenbezogenen Daten von den zuständigen Stellen außerhalb des Hinweisgebersystems in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen aufbewahrt werden.